

§ 4  
Diese Verordnung tritt am 5. November 1949  
in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen  
Dr. L o c h  
Minister

Preisverordnung Nr. 8.

Verordnung über die Änderung der Preisanord-  
nung Nr. 135 über die Preisbildung für Zellwolle.  
Vom 27. Oktober 1949

§ 1  
Die Preisanordnung Nr. 135 über die Preisbildung  
für Zellwolle vom 18. Juni 1948 (PrVOBl. S. 180)  
wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundpreis für  
Baumwolltyp (Kurszeichen: J)  
Wolltyp (Kurszeichen: W),  
Jutetyp (Kurszeichen: B),  
wird für die Normalausführung  
auf 4,86 DM je kg  
festgesetzt.

(2) Als Normalausführung gilt beim  
Baumwolltyp die Titerfeinheit  
von mehr als 1,2 den.,  
bis unter 2,0 den.,  
Wolltyp die Titerfeinheit  
von 3,0 bis 8,0 den.,  
Jutetyp die Titerfeinheit  
von mehr als 8,0 den.

(3) In dem gemäß Abs. 1 festgesetzten Preis  
ist ein Haushaltsaufschlag  
in Höhe von 2,36 DM  
enthalten. Der Haushaltsaufschlag ist an das  
Ministerium der Finanzen der Republik ab-  
zuführen.“

2. § 3 Buchst. c erhält folgenden Zusatz:  
„Zellwolle-Spinnband mit leichtem Band-  
gewicht bis zu 10 g je m. 0,35 DM je kg.“

3. § 5 Buchst. b erhält folgenden Zusatz:  
„Der Unterschiedsbetrag ist mit der Kenn-  
zeichnung ‚Preisauflschlag gemäß Preisver-  
ordnung Nr. 8‘ auszuweisen.“

4. § 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:  
„c) die Abnehmer sind darauf hinzuweisen, daß  
sich gegenüber dem Stand des Jahres 1944  
ergebende Preiserhöhungen von diesen so-  
wie von den weiterhin nachfolgenden  
Verarbeitungsstufen im Anhangeverfahren  
weiterberechnet werden dürfen und die An-  
hängebeträge mit der Kennzeichnung ‚Preis-  
aufschlag gemäß Preisverordnung Nr. 8‘ in  
Verkaufsrechnungen gesondert auszuweisen  
sind.“

§ 2  
Das Ministerium der Finanzen der Republik er-  
läßt Durchführungsbestimmungen über die Abfüh-  
rung des Haushaltsaufschlages gemäß § 1 Abs. 3 der  
Preisanordnung Nr. 135 in der vorstehenden Fas-  
sung und andere—etwa erforderlich werdende Er-  
gänzungs- und Durchführungsbestimmungen.

§ 3  
Diese Verordnung tritt am 5. November 1949 in  
Kraft. Gleichzeitig treten die Preisanordnung Nr.  
181 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 135  
über die Preisbildung für Zellwolle vom 18. Juni  
1948 (PrVOBl. S. 180) sowie alle erteilten Aus-  
nahmegenehmigungen, die sich auf die Berück-  
sichtigung der Weiterberechnung von Materialmehr-  
kosten für Zellwolle beziehen, außer Kraft, soweit  
die Berechtigten die Bestimmungen des § 1 Ziffer 4  
in Anwendung bringen.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen  
Dr. L o c h  
Minister

Preisverordnung Nr. 9.  
Verordnung über die Preise für Kunstseide.  
Vom 27. Oktober 1949

§ 1  
Die bisherigen Herstellerabgabepreise für Kunst-  
seide werden um 100% erhöht. Der Preisauflschlag  
bezieht sich nicht auf die bisherigen Veredelungs-  
und Aufmachungszuschläge.

§ 2  
Vofi den neu zu bildenden Herstellerabgabeprei-  
sen gemäß § 1 ist ein Haushaltsaufschlag in Höhe  
von 48,5% an das Ministerium der Finanzen der  
Republik abzuführen.

§ 3  
(\* In Rechnungen und Preisankündigungen jeder  
Art sind neben den im § 1 festgesetzten Preisen die  
im Jahre 1944 gültig gewesenen Preise aufzuführen.  
Der Unterschiedsbetrag ist mit der Kennzeichnung  
„Preisauflschlag gemäß Preisverordnung Nr. 9“ aus-  
zuweisen.

(2) Nachfolgende Verarbeitungsstufen dürfen die  
aus § 1 dieser Verordnung gegenüber den Preisen  
des Jahres 1944 sich ergebende Preiserhöhung im  
Anhangeverfahren weiterberechnen und haben den  
Anhängebetrag in ihren Verkaufsrechnungen mit  
der Kennzeichnung „Preisauflschlag gemäß Preis-  
verordnung Nr. 9“ gesondert auszuweisen.

§ 4  
Das Ministerium der Finanzen der Republik er-  
läßt Durchführungsbestimmungen über die Abfüh-  
rung des Haushaltsaufschlages gemäß § 2 dieser  
Verordnung und andere etwa erforderlich werdende  
Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen.

§ 5  
Diese Verordnung tritt am 5. November 1949 in  
Kraft. Gleichzeitig treten alle erteilten Ausnahme-  
genehmigungen, die sich auf die Berücksichtigung  
der Weiterberechnung von Materialmehrkosten für  
Kunstseide beziehen, außer Kraft, soweit die Be-  
rechtigten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 in An-  
wendung bringen.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen  
Dr. L o c h  
Minister